

1. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E 05/2008

A. Tenor

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ändert, nach Maßgabe der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D, den Freigabebescheid Nr. E 05/2008 vom 14.4.2009 wie folgt:

1. Die erteilte Freigabe Nr. E 05/2008 erstreckt sich auf die gesamte Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgung-GmbH. Die Einschränkung auf die Abfälle, die aus Bereichen des ehemaligen Forschungszentrums Karlsruhe GmbH stammen und in die Genehmigungsinhaberschaft der Wiederaufarbeitungsanlage, Rückbau- und Entsorgungs-GmbH übergegangen sind, wird gestrichen.
2. Die bisherige Mengenbegrenzung „bis zu 5000 Tonnen – jährlich jedoch maximal 1000 Tonnen“ wird ersatzlos gestrichen.
3. Die bisher genehmigten Abfallgruppen „Betonbruch, Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub sowie Mischungen dieser Stoffe“ werden ersetzt durch folgende Abfallbeschreibung: „Bau- und Abbruchabfälle, das dem Abfallschlüssel 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet werden kann“

4. Bei den bisher genehmigten Beseitigungsanlagen werden die
Nr. 1 - Erdaushub- und Bauschuttdeponie (E+B) Wiesloch und
Nr. 5 - Abfallentsorgungszentrum Sinsheim (AEZ)
ersatzlos gestrichen.
5. Abweichend von Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstabe c) und d) der Strahlenschutz-
verordnung darf die Mittelungsmasse mehr als 300 Kilogramm und mehr als
1.000 Quadratzentimeter bei der Freimessung betragen.
6. Radioaktive Stoffe, für die die Einhaltung der Freigabewerte messtechnisch
nachgewiesen aber noch keine Feststellung der Übereinstimmung nach § 29 Ab-
satz 3 der Strahlenschutzverordnung getroffen wurde, dürfen in kontaminations-
freien Bereichen zwischengelagert werden, ohne dass hierfür eine Genehmigung
zum Umgang nach der Strahlenschutzverordnung erforderlich ist.

B. Nebenbestimmung

Sobald die atomrechtlichen Voraussetzungen für das WAK-Rückbauprojekt erfüllt sind, so dass die Freigabe Nr. E 05/2008 auch für dieses Projekt zu Anwendung kommen kann, ist von der für das WAK-Rückbauprojekt erteilten Freigabe von Bau- und Abbruchabfällen zur Beseitigung Nr. E 01/2008 kein Gebrauch mehr zu machen.

C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 1170,- festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

D. Gründe

1. Mit Schreiben vom 10.3.2011 hat die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe, Rückbau- und Entsorgungs-GmbH beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr einen Antrag zur Änderung und Ergänzung der Freigabe Nr. E 05/2008 gestellt. Die notwendigen Anpassungen werden mit diesem Bescheid in der o.g. Freigabe vorgenommen.
2. Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:
 - Messvorschrift für die Strahlenschutzkontrolle zur Freigabe nach § 29 StrlSchV und zum Herausbringen von Gegenständen nach § 44 StrlSchV vom 7.11.2008 (WAK/8180/GAW 382.781.9/–);
 - Strahlenschutzanweisung für die Freigabe nach § 29 StrlSchV vom 10.3.2011 (WAK/8180/PAW 391.007.8/A-);
 - Übernahmeerklärung der AVL vom 8.9.2010;
 - Übernahmeerklärungen der HIM vom 10.9.2010;
 - Stellungnahme des TÜV SÜD ET (MAN-ETS3-11-0368) vom 10.5.2011;
3. Die bisherige Mengenbegrenzung konnte entfallen, da die vorgelegten Übernahmeerklärungen der Beseitigungsanlagen diesbezüglich keine Einschränkungen enthalten.
4. Die bisher genehmigten Abfallgruppen wurden an die Bezeichnungen der Abfallverzeichnis-Verordnung angepasst.
5. Aufgrund der Tatsache, dass von zwei Beseitigungsanlagen durch den Antragsteller keine generelle Übernahmeerklärung erwirkt werden konnte, wurden diese im Rahmen der Änderung der Freigabe gestrichen.
6. Abweichend von der in Anlage IV, Teil A Nr. 1 Buchstabe c) und d) StrlSchV festgelegten Mittelungsgrößen wurden größere Mittelungsflächen gestattet, da hierbei das in Baden-Württemberg festgelegte Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsflächen unter Beachtung der entsprechenden Randbedingungen zur

Anwendung kommt. Das Verfahren zur Zulassung größerer Mittelungsflächen im Einzelfall ist anhand eines Formblatts zu dokumentieren und unterliegt der Prüfung und Zustimmung durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und seines zugezogenen Sachverständigen. Die Einhaltung des de-minimis-Konzepts ist auch unter Zugrundelegen der größeren Mittelungsfläche weiterhin gewährleistet.

7. Es wurde gestattet, dass radioaktiven Stoffe, für die die Einhaltung der Freigabewerte messtechnisch zwar schon nachgewiesen ist, für die aber noch keine Feststellung der Übereinstimmung nach § 29 Absatz 3 der Strahlenschutzverordnung getroffen wurde, in kontaminationsfreien Bereichen zwischengelagert werden dürfen, ohne dass hierfür eine Genehmigung zum Umgang nach der Strahlenschutzverordnung erforderlich ist. Dies scheint gerechtfertigt, da sich durch die Feststellung der Übereinstimmung nach § 29 Abs. 3 StrlSchV physikalisch an diese radioaktiven Stoffe nichts mehr ändert, sondern nur noch der abschließende Verfahrensschritt im Freigabeverfahren aussteht.
8. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.
9. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM).

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

F. Hinweis

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen bleiben unberührt.
2. Dieser Bescheid für die Freigabe zur Beseitigung gilt für das Rückbauprojekt WAK erst dann, wenn die atomrechtlichen Voraussetzungen hierzu erfüllt sind, d.h. insbesondere die betrieblichen Regelungen angepasst wurden.



